

# Satzung des Vereins Schule für Isselburg e.V.

## Präambel

Das Hauptschulgebäude in Isselburg wurde anlässlich der kommunalen Neuordnung in NRW im Januar 1975 als wesentliches Bindeglied zwischen den bisher eigenständigen Ortsteilen errichtet. In den folgenden Jahren wurde der Standort stetig weiterentwickelt. Es entstanden eine große moderne Sporthalle, ein Leichtathletik- und Fußballstadion, ein zusätzliches Realschulgebäude und zuletzt im Jahr 2009 ein Mensa-Gebäude, in dem noch weitere Klassenräume untergebracht sind. Über die Jahre entwickelte sich das Schulzentrum zum wichtigen Bindeglied aller Isselburger Bürgerinnen und Bürger an dem sich vor allem die jungen Menschen begegnen und ihre sozialen und beruflichen Fähigkeiten entwickeln. Unternehmen, Vereine und Hilfsorganisationen gewinnen hier Auszubildende und Nachwuchs.

Infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen wurde das ersatzlose Ende des Realschulzweiges in diesem Jahr 2019 und der Hauptschule im Jahr 2022 beschlossen. Durch die Aufgabe des zentralen Schulstandortes droht eine Grundlage zum Erhalt und zur Weiterentwicklung unserer Stadt zu veröden. Es entstehen negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder, auf das Vereinswesen und auf das Zusammenleben in unserer Stadt. Wir wollen uns mit dieser Entwicklung nicht abfinden!

Mit der insgesamt guten Schulinfrastruktur und dem im letzten Jahr nachgewiesenem Bedarf für eine weiterführende Schule an diesem Standort verfügt Isselburg über die bestmögliche Grundlage zum Aufbau einer neuen Schule im Sinne unserer Stadt und ihrer Bürger. Wir wollen jetzt die sich bietende Gelegenheit nutzen, die Zukunft unserer Stadt und ihrer Bürger zu gestalten indem wir die Schule für Isselburg zeitgemäß entwickeln.

Dafür setzt sich unser Verein „Schule für Isselburg“ ein. Wir wollen für unsere Kinder, für die Vereine und Unternehmen und damit für unsere gesamte Stadt einen Neuanfang mit einer weiterführenden Schule in freier Trägerschaft.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**Schule für Isselburg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in **der Stadt Isselburg**.  
Der Verein wurde am 07.03.2019 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ideologisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

## § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Errichtung und des Betriebs einer Schule in freier Trägerschaft erfüllt, zunächst durch die Suche eines Schulträgers, nach dessen Etablierung durch finanzielle und sachliche Unterstützung des Schulträgers.

Der Verein "Schule für Isselburg e.V." setzt sich dafür ein, dass in der Stadt Isselburg in schon bestehenden Schulräumen eine weiterführende Schule mit neuem Konzept entsteht. Diese soll dazu beitragen, gemeinwesensorientierte Aspekte wie Zusammenarbeit mit heimischer Wirtschaft, Erhalt und Förderung des Vereinslebens und des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Isselburg und der näheren Region zu stabilisieren und somit langfristig zu einer lebendigen Stadtgesellschaft auch für junge Menschen zu werden.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung werden der betreffenden Person durch den Vorstand mitgeteilt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6            Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 7            Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 2. Vorsitzenden
- c) dem oder der Schriftführer/in
- d) dem oder der Kassenwart/in
- e) dem oder der Pressewart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei der vorgenannten Personen vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann auf weitere Vereinsmitglieder übertragen werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben genannten Personen und mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzer).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur volljährige natürliche Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder werden.

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren.

**§ 8            Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder). Ein reguläres Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 9            Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und von Gästen *beschließt der Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.*

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Vereine:

- Förderverein der Katholischen Grundschule Anholt e.V. (Steuernummer 307/5931/0794)
- Förderverein des Grundschulverbundes Isselschule e.V. (Steuernummer 307/5931/0273)

